

# LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg	
an	OB 2.1.
Eing.	23. Dez. 2019
Datum	Fachdienst: Kommunalaufsicht
Sign.	Oberbürgermeister Breitscheidstr. 3

Lutherstadt Wittenberg  
Oberbürgermeister  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg	
an	
Eing.	23. Dez. 2019
Datum	21.12.20
Sign.	[Signature]

Adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kern  
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 1-19  
☎ 03491/479 621  
Fax: 03491/479 995 621  
E-Mail: Enrico.Kern@Landkreis-Wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

1. Abgabe am OB  
F. Städel  
[Signature]

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

22.11.2019;OB-2/1 1st

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

15.2.1.3.12/Ker/WPL20/Gen

Datum

19.12.2019

VP  
OB-2/1 1st 2019

A 0103  
2019

## Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg (ELW) für das Wirtschaftsjahr 2020

Der mit Schreiben vom 22. November 2019, Posteingang 26. November 2019, eingereichte Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Es ergeben folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossenen und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 eingestellten Neukreditaufnahme wird in Höhe von

**3.944.000,00 Euro**

in Worten: drei Millionen neunhundertvierundvierzigtausend Euro

erteilt. Gleichzeitig wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 1.395.000,00 € widerrufen.

2. Die Kreditaufnahme in Höhe von 3.944.000,00 Euro ist so zu gestalten, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann. (**Bedingung**)
3. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossenen und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 eingestellten Neukreditaufnahme bzw. der nachträglichen Umwandlung der noch nicht für Investitionen verwendeten Kreditmittel aus Vorjahren zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung wird in Höhe von

**2.000.000,00 Euro**

in Worten: zwei Millionen Euro

erteilt. Der Anteil zur nachträglichen Umwandlung beträgt hierbei 1.857.170,31 €.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: www.landkreis-wittenberg.de  
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

4. Die Genehmigung für den im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 555.000,00 €, welcher in voller Höhe der Genehmigung bedarf, wird erteilt.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### **Begründung:**

#### I.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg wurde in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe aufgestellt.

Der Erfolgsplan weist Erträge von 18.807.090,00 € und Aufwendungen i. H. v. 16.068.190,00 € aus. Der gesetzlich geforderte Ausgleich der Erträge und Aufwendungen wurde damit erreicht. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 2.738.900,00 €. Dieser soll in Höhe von 1.934.310,00 € den Rücklagen zugeführt und 804.590,00 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Vermögensplan weist Einnahmen in Höhe von 12.574.530,00 € und Ausgaben in Höhe von 11.994.940,00 € aus. Planmäßig wird ein Liquiditätszufluss von 579.590,00 € ausgewiesen. Der Finanzplan (2019 - 2023) weist in den Einnahmen und Ausgaben für den Teil Vermögensplan ebenfalls einen Ausgleich aus. Dafür sind ab 2021 weitere Kreditaufnahmen erforderlich.

Eine Schätzung der nach Fertigstellung der Investition entstehenden jährlichen Folgekosten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 EigBVO LSA ist beigelegt.

Zum Stellenplan ist festzustellen, dass sich die Stellenanzahl im Vergleich zum Vorjahr um zwei Stellen erhöht. Es handelt sich hierbei um Nachfolgeregelungen zukünftig ausscheidender Mitarbeiter. Es wird unterstellt, dass die Stellen ordnungsgemäß bewertet wurden und im Einklang mit den tariflichen Voraussetzungen stehen.

#### II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 2 EigBG LSA i. V. m. § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Der Wirtschaftsplan wurde am 20.11.2019 (Beschluss-Nr. I/69-4-19) vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen und ging am 26. November 2019 beim Landkreis Wittenberg ein.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.944.000,00 Euro (§ 2 der Satzung zum Wirtschaftsplan), der Gesamtbetrag der vorgesehenen Neukreditaufnahme bzw. der nachträglichen Umwandlung der noch nicht für Investitionen verwendeten Kreditmittel aus Vorjahren zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung in Höhe von 2.000.000,00 Euro sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 555.000,00 Euro (§ 3 der Satzung zum Wirtschaftsplan).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 KVG LSA, welcher im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden soll, wurde auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt. Liquiditätskredite sind aus haushaltsrechtlicher Sicht aufgenommene Gelder zur Sicherung der Liquidität der Kasse und sind keine Finanzierungsmittel. Hierauf wird an dieser Stelle hingewiesen. Der Betrag des Liquiditätskredites unterliegt nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

### Zu 1.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen sind unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorschriften gemäß § 2 EigBG LSA die Bestimmungen des § 108 KVG LSA heranzuziehen. Absatz 1 regelt, dass Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes in Einklang stehen. Nach Absatz 2 obliegt die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen.

Im Hinblick der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung im Sinne des § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg bevorzugt die Kreditaufnahme, da die bestehenden Zahlungsmittel für die geplanten Investitionsmaßnahmen nicht ausreichen.

Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind die Einzahlungen bzw. Erträge mit den aus der Kreditaufnahme im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen aus Zins und Tilgung heranzuziehen. Demzufolge ist von einer dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen, wenn der ELW seinen Verpflichtungen aus der Fremdkapitalbeschaffung vollumfänglich nachkommen kann.

Der gesamten Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 von 3.944.000,00 € stehen geplante Investitionen von 4.354.000,00 € gegenüber. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für diese Investitionen zweckgebundene Zuschüsse in Höhe von 360.000,00 € erwartet werden. Die zweckgebundenen Einnahmen sind zwingend von dem Gesamtbetrag der Investitionen abzuziehen, da anderenfalls die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die laut Vermögensplan vorgesehene Kreditaufnahme von 3.944.000,00 € liegt somit betragsmäßig minimal unter den Ausgaben für Investitionen/Anlagenwerte im Wirtschaftsjahr. Die gesetzlich geforderte investive Verwendung gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 KVG LSA ist somit erfüllt.

Die gesetzlich geforderten Voraussetzungen gemäß §§ 108 Abs. 1, 2 KVG LSA sind somit erfüllt. Die beantragte Genehmigung für eine Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 3.944.000,00 € wird erteilt. Zeitgleich wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung des Jahres 2019 in Höhe von 1.395.000,00 Euro mit sofortiger Wirkung widerrufen, da die geplanten und nicht realisierten Investitionen Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2020 sind. Für die Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2020 dürfen somit maximal Kredite in Höhe von 3.944.000,00 Euro aufgenommen werden.

### Zu 2.

Finanzierungsmittel der ordentlichen Kredittilgung sind in der Regel die erwirtschafteten Abschreibungen als zahlungsunwirksamer Aufwand. Diese sind jedoch um die ebenfalls zahlungsunwirksamen Erträge (Auflösungen der Sonderposten) zu verringern. In den vergangenen Wirtschaftsjahren reichten die erwirtschafteten Abschreibungen nicht aus, um die ordentliche Kredittilgung vollständig zu finanzieren (68% im Jahre 2018). Das Finanzierungsproblem betrifft jedoch nur die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite. Die Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2020 könnten – eine Fristenkongruenz zwischen Kreditlaufzeit und Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagevermögens vorausgesetzt – aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden, so dass grundsätzlich von einer Leistungsfähigkeit des ELW auszugehen ist. Die Finanzierung des Zinsaufwandes ist durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren gesichert.

Wie bereits ausgeführt, hat der ELW Probleme, die Tilgung der in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite zu erwirtschaften. Hauptursache hierfür ist die erhebliche Differenz zwischen der Laufzeit der Kredite und der Nutzungsdauer der kreditfinanzierten Anlagegüter. Würde auch in Zukunft weiter so verfahren werden, wäre die von § 2 EigBG LSA, § 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA geforderte dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben und die Kreditgenehmigung zu versagen. Des Weiteren bestätigt die geplante Inanspruchnahme des Keilkredites zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung (siehe zu 3.) diese Feststellung.

Die Kreditgenehmigung wird deshalb gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA an die Bedingung geknüpft, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann. Dies wäre bspw. im Regelfall nicht gewährleistet, wenn die Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagegutes erheblich von der Kreditlaufzeit abweicht.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung unter der genannten Bedingung entspricht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verhältnismäßigkeit. Sie ist geeignet, die für eine Kreditermächtigung unabdingbare Voraussetzung der von § 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA geforderten dauernden Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Sie ist erforderlich, um die wirtschaftliche Stabilität des ELW zu sichern und angemessen, da keine anderen milderer Mittel zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen.

Denn nur wenn durch die durchgeführten Investitionen Abschreibungen in entsprechender Höhe erwirtschaftet werden, kann der ELW den aus den Krediten resultierenden Verpflichtungen in Form der Tilgungsleistungen nachkommen. Weniger beeinträchtigende kommunalaufsichtliche Mittel als die genannte Bedingung stehen nicht zur Verfügung.

### Zu 3.

Die Prüfung der investiven Verwendung vorangegangener Kreditaufnahmen (2004-2018) im Rahmen der Prüfung des Wirtschaftsplanes 2019 hat ergeben, dass die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite nicht vollständig im investiven Bereich nachweisbar sind. Nachrichtlich besteht für den ELW zum Stichtag des 31.12.2018 ein Kreditüberhang i. H. v. 1.857.170,31 €.

Grundsätzlich ist der bestehende Kreditüberhang betragsmäßig von der Kreditgenehmigung des Wirtschaftsjahres 2020 abzuziehen, da dieser andere Mittel im Sinne des § 99 Abs. 5 KVG LSA darstellt. Eine nicht Beachtung hätte zur Folge, dass die gesetzlich geforderten Voraussetzungen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 108 Abs. 1 S. 1 KVG LSA nicht vorliegen und insofern eine Kreditversagung die Rechtsfolge wäre.

Derzeitig besteht beim ELW das Problem, das die Zahlungsmittel zur Liquidierung des Kreditüberhangs nicht vollumfänglich ausreichen, um den bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Wirtschaftsjahres 2020 nachzukommen. Insofern könnte unter bestimmten Voraussetzungen die Inanspruchnahme eines Liquiditätskredites die Folge sein. Dies würde allerdings eine weitere Zinsbelastung darstellen.

Zur Beseitigung dieser Problematik wurde im Wirtschaftsplan 2020 festgelegt, den bestehenden Kreditüberhang nachträglich zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung i. S. eines sogenannten „Keilkredites“ zu verwenden bzw. umzuwandeln.

Mit der Rundverfügung 04/2012 (Az. 305.1.1-10202-RdVerf. 4/12) des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wurde nach nochmaliger Prüfung durch das MI festgestellt, dass die Finanzierung der Deckungslücke zwischen Tilgung und Abschreibung über sogenannte Keilkredite die einzig rechtlich vertretbare Lösungsmöglichkeit für das Finanzierungsproblem bildet.

Die Keilkredite stellen quasi eine Vorfinanzierung der nach abgeschlossener Tilgung des Investitionsdarlehens durch Abschreibungen erwirtschafteten Beträge dar. Mit dieser Verfahrensweise wird erreicht, dass die Fremdkapitalfinanzierung auf den gesamten Abschreibungszeitraum

ausgedehnt wird. Es ist daher vertretbar, die Kredite rechtlich ähnlich Umschuldungen zu beurteilen, die jedoch im Gegensatz zur üblichen Umschuldung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen.

Voraussetzung für die Aufnahme solcher Keilkredite ist zunächst, dass zwischen der Darlehenslaufzeit und der Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagevermögens keine Fristenkongruenz besteht. Wenn die Nutzungsdauer deutlich länger ist als die Kreditlaufzeit, reichen die erwirtschafteten Abschreibungen nicht aus, um genügend liquide Mittel für die Tilgung der Darlehen zu generieren (vgl. Ausführungen zu 2. dieser Verfügung).

Mit E-Mail vom 30.09.2019 wurde seitens des ELW nachgewiesen, dass ein potenzieller Keilkreditrahmen vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2018 i. H. v. 7.687.579,38 € bestünde, wobei die nachträgliche Umwandlung eines damaligen Kreditüberhanges im Wirtschaftsjahr 2015 i. H. v. 2.232.000,00 € in einen Keilkredit zu berücksichtigen ist. Folglich ist festzustellen, dass der bestehende Kreditüberhang, analog wie im Wirtschaftsjahr 2015, in einen Keilkredit umgewandelt werden soll. Als höchstzulässiger Betrag sind 5.455.579,38 € zu beziffern.

Mögliche Ursachen für die Entstehung der Deckungslücke zwischen Tilgung und Abschreibung sind u. a. die Aufnahme von Annuitätendarlehen, mangelnde Fristenkongruenz zwischen Kreditlaufzeit und Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagevermögens und bestehende Liquiditätsengpässe. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass ein Keilkredit lediglich als letzte Lösungsmöglichkeit zur Finanzierung der Deckungslücke in Betracht kommt und somit die Ultima Ratio darstellt.

Gemäß Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020 soll ein Keilkredit i. H. v. 2.000.000,00 € ausgewiesen werden. Hierbei sollen die Mittel aus den vergangenen Kreditaufnahmen für Investitionen, deren investive Verwendung bis zum Datum des 31.12.2018 ausstehen, nachträglich zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung umgewandelt werden. Eine weitere Fortschreibung des Kreditüberhanges würde einen Verstoß gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, insbesondere der in § 98 Abs. 2 KVG LSA geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zur Folge haben. Als Alternative bestünde die Möglichkeit, die verfügbaren Mittel zukünftig für Investitionen zu verwenden, allerdings ist dies aufgrund der Liquiditätslage des ELW nicht vollständig realisierbar.

Abschließend ist somit kommunalaufsichtlich zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung des Keilkredites i. S. d. § 2 EigBG LSA i. V. m. §§ 108 Abs. 1,2 KVG LSA i. V. m. Rd. Verfügung 4/12 vom 10.02.2012 des Landesverwaltungsamtes vorliegen. § 108 Abs. 1 KVG LSA regelt, dass Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes in Einklang stehen. Nach § 108 Abs. 2 obliegt die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen.

Der veranschlagte Keilkredit im Wirtschaftsplan 2020 ist betragsmäßig geringer als die höchstmögliche Obergrenze, die Angemessenheit somit gewahrt.

Der ELW ist zudem nicht in der Lage, den Kreditüberhang anderweitig im investiven Bereich nachzuweisen, da eine Verringerung der bestehenden Zahlungsmittel im Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten eine deutliche Verschlechterung der Liquidität nach sich ziehen würde. Die Voraussetzungen nach § 99 Abs. 5 KVG LSA sind somit erfüllt. Des Weiteren ist auch in kommenden Wirtschaftsjahren ein ausgeglichener Erfolgs- sowie Vermögensplan ausgewiesen, der zukünftig weitere Kreditaufnahmen beinhaltet. Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurde für den Kalkulationszeitraum 2020-2022 eine kostendeckende Gebühr fest-

gesetzt. Die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten führt zukünftig weiterhin zur Liquiditätsverbesserung.

Da es sich um eine nachträgliche Umwandlung bestehender Kreditüberhänge aus Vorjahren handelt, d.h. die aus dem aufgenommenen Kredit noch zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel schon verfügbar sind, ist eine Neukreditaufnahme zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung nur anteilig zulässig. Die Festsetzung beträgt 2.000.000,00 €, wobei hiervon schon 1.857.170,31 € zu berücksichtigen sind. Infolgedessen können lediglich über eine Neukreditaufnahme 142.829,69 € aufgenommen werden. Eine mangelnde Berücksichtigung des Kreditüberhanges aus Vorjahren hätte zur Folge, dass mit Neuaufnahme von 2.000.000,00 € ein erneuter Kreditüberhang entstehen würde.

Die gesetzlich geforderten Voraussetzungen zur Finanzierung der Deckungslücke zwischen Tilgung und Abschreibung über einen Keilkredit sind somit erfüllt. Die beantragte Genehmigung im Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 2.000.000,00 € wird erteilt.

#### Zu 4.

Gemäß § 2 EigBG LSA i. V. m. § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Dieser Gesamtbetrag unterliegt evtl. der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Zur Finanzierung der Auszahlungen für die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren sind möglicherweise Kreditaufnahmen erforderlich, worüber die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung Auskunft gibt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in den späteren Wirtschaftsjahren bedarf nach § 2 EigBG LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Satzung zum Wirtschaftsplan dieser Wirtschaftsjahre uneingeschränkt der Gesamtbetragsgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Es ist daher zu prüfen, ob die sich aus dem Eingehen von VE ergebenden Zahlungsverpflichtungen in den folgenden Wirtschaftsjahren im Rahmen einer eventuell späteren Kreditfinanzierung erfüllt werden können. Daher sind bei der Genehmigungsprüfung die gleichen Maßstäbe zugrunde zu legen wie bei der Kreditgenehmigung (vgl. Ausführungen zu 1 und 2 dieser Verfügung).

Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen betreffen Investitionen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Hierzu sind im Wirtschaftsjahr 2020 Ausgaben in Höhe von 5.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 550.000,00 € für das Wirtschaftsjahr 2021 geplant. Der Gesamtausgabebedarf lässt sich somit auf 555.000,00 € beziffern.

Da die Finanzierung dieser Investitionsmaßnahme im Wirtschaftsjahr 2021 vollständig zum Tragen kommt, und in der mittelfristigen Finanzplanung Teil Vermögensplan hierfür Kreditaufnahmen ausgewiesen werden, unterliegt der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 555.000,00 € dem Genehmigungsvorbehalt.

Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach diese Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Wirtschaftsjahre nicht gefährdet wird.

Der ELW weist für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 Jahresgewinne aus. Insgesamt ist somit von einer dauernden Leistungsfähigkeit des ELW auszugehen. Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird daher die Genehmigung für die Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 555.000,00 € erteilt.

Zu 5.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

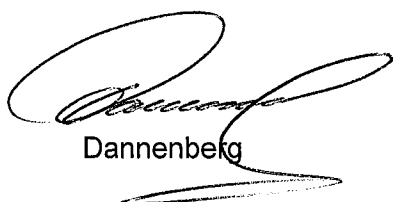
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

**Sonstige Hinweise**

Der Wirtschaftsplan 2020 für den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 16 Abs. 4 EigBG LSA sowie den Festlegungen der Betriebssatzung öffentlich bekannt zu machen und anschließend einschließlich aller Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass in den Einnahmen des Vermögensplanes der Ausweis der Kreditaufnahmen nicht interpretationsfrei dargestellt ist. Der Ausweis des Keilkredites i. H. v. 2.000.000,00 € kann im Wirtschaftsjahr 2020 nicht vollständig als Einnahme deklariert werden, da hierbei ein Anteil i. H. des Kreditüberhanges aus Vorjahren (1,8 Mio. €) nachträglich umgewandelt werden soll. Dem ELW sind diese Zahlungsmittel schon in Vorjahren zugeflossen. Dagegen ist auch die Bekanntmachung anzupassen.

  
Dannenberg



## **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg**

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA Nr. 12, S.288) in Verbindung mit den §§ 15 ff des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBL. LSA S.446), in der zurzeit geltenden Fassung und den Regelungen der Betriebssatzung in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

### **§ 1 Wirtschaftsplan**

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 werden

im Erfolgsplan

die Erträge auf	18.807.090 EUR
die Aufwendungen auf	16.068.190 EUR

im Vermögensplan

die Einnahmen auf	12.574.530 EUR
die Ausgaben auf	11.994.940 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kreditaufnahme**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen nach § 108 KVG LSA wird festgesetzt auf **3.944.000 EUR.**

Zusätzlich wird ein Keilkredit zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung in Höhe von 2.000.000 EUR vorgesehen, 1.857.170,31 EUR davon werden verwendet zur nachträglichen Umwandlung bestehender Kreditüberhänge aus Vorjahren.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 KVG LSA, der zu Leistungen von Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**555.000 EUR**

festgesetzt.



**§ 4**  
**Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag nach § 110 KVG LSA, bis zu dem Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

**2.000.000,00 EUR**

Lutherstadt Wittenberg, 08.01.2020

  
**Zugehör**  
Oberbürgermeister



**II. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

Der vorstehende Wirtschaftsplan / Satzung für das Wirtschaftsjahr 2020 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung und Wirtschaftsplan wurden der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Die nach § 107, Abs. 4 und § 108, Absatz 2 des KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind am 19.12.2019, unter dem Aktenzeichen 15.2.1.3.12/Ker/WPL20/Gen erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16, Abs. 4, Eig BG LSA in der Zeit vom 27.01.2020 bis 04.02.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg öffentlich aus.

Lutherstadt Wittenberg, 08.01.2020

  
**Zugehör**  
Oberbürgermeister

